Aktenzeichen
17/24-BE10
Pers-S /. Domnick
LG MG 10 O 187/23

Ihr Zeichen: Domnick /. Pers-S - 23/2850-RM/RM

03.09.2024 - BE

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihr Vergleichsvorschlag vom 23.07.2024 zu Ziffer 1 (gesamtschuldnerische Zahlung von 20.000,00 €) ist für unseren Mandanten vollkommen indiskutabel.

Wir weisen zunächst darauf hin, dass die Vereinbarung zu Ziffer 1 zwischen den Parteien überhaupt nicht getroffen werden, da Sie auch die Schwester unseres Mandanten als weitere Miterbin betreffen. Wir vertreten ausschließlich die rechtlichen Interessen unseres Mandanten, dessen Schwester ist dem Unterzeichner überhaupt nicht bekannt.

Selbiges gilt für die Vereinbarungen zu Ziffer 2 und 3 sowie 6 - 8 Ihres Vergleichsentwurfs vom 23.07.2024.

Die Vorsitzende Frau regte in der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2024 an, dass unser Mandant seinen Erbteil in Höhe von 1/4 an Ihren Mandanten überträgt und damit alle wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien erledigt sind.

Hiermit ist unser Mandant einverstanden.

Wir geben zu bedenken, dass auch Ihr Mandant unstreitig 9.000,00 € Bargeld erhalten hat. Nach diesseitiger Darstellung hat unser Mandant 15.000,00 € Bargeld erhalten. Dies wird nach menschlichem Ermessen auch das Ergebnis der Beweisaufnahme sein. Nach der Vermutung Ihres Mandanten waren es jedoch 40.000,00 €. Unser Mandant hat mit 15.000,00 € also 6.000,00 € mehr erhalten, als Ihr Mandant. Gleichzeitig stünde unserem Mandanten aber noch 1/4 des verbliebenen Sparvermögens der Erblasserin zu, welches Ihr Mandant auf 6.104,64 € beziffert, mithin also 1.526,16 €. Außerdem stünden unserem Mandanten von dem gegen seine Schwester und Miterbin rechtskräftig titulierten Zahlungsanspruch in Höhe von 40.000,00 € anteilige 10.000,00 € zu. Diese Ansprüche in Höhe von 11.526,16 € würden allesamt auf Ihren Mandanten übergehen, die Erbauseinandersetzung müsste dann nur noch zwischen Ihrem Mandanten und Person-T erfolgen, was die Angelegenheit erheblich vereinfachen dürfte. Unser Mandant würde aus der Erbengemeinschaft ausscheiden hätte mit der ganzen Angelegenheit nichts mehr zu tun, was seinem Wunsch entspricht.

Zusätzlich müsste noch vereinbart werden, dass Ihr Mandant unseren Mandanten von allen etwaigen Ansprüchen der Erbengemeinschaft gegen ihn, egal ob bekannt oder unbekannt, freistellt.

Wir bitten um Stellungnahme bis zum 20.09.2024.

not./ye

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt